



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

28. Februar 2014
Folge 4/2014

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2
Impressum.....	2
Öffentliches Gut.....	3
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	3
Westautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs- Verordnung – Anonymverfügungsverordnung	3
Naturdenkmal “Joseph Joachim Eichen“	4
Bewohnerparkzone 24 – „Riedenburg West.....	4, 5
Gebührenfreie Kurzparkzone „Aiglhof-Maxglan“	5
Gehalt der Bediensteten, Beamtinnen und Beamten; Verordnung.....	6 – 11

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26430/2014/004

Salzburg, 20. Februar 2014

Betrifft:

TAÄ IKEA – Änderung der Flächenwidmung der Landeshauptstadt Salzburg im vereinfachten Verfahren gemäß §69 ROG 2009 zur Erweiterung der Verkaufsfläche um 550m² im Bereich des Möbelfachmarktes IKEA bei der Autobahnanschlussstelle Salzburg Kleßheim

Kundmachung der öffentlichen Auflage

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.5.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2013, Seite 2*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 im Bereich IKEA, Gst. 1370, KG 56528 Lieferung, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung im Sinne des § 5 ROG 2009 erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 17.3.2014 bis einschließlich 14.4.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 65, Folge 4/2014

28. Februar 2014

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/23696/2010/026

Salzburg, 11. Februar 2014

Betrifft:

Hans-Prodinger-Straße/Plainstraße/Rainerstraße; Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches für Teilflächen im Gesamtausmaß von insgesamt 359 m² sowie Übernahme von Teilflächen im Gesamtausmaß von 231 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 30.01.2014 im Bereich der Hans-Prodinger-Straße/Plainstraße/Rainerstraße Teilflächen im Gesamtausmaß von 359 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben sowie Teilflächen im Gesamtausmaß von 231 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/70373/2013/015

Salzburg, 11. Februar 2014

Betrifft:

Übernahme einer 40 m² großen Teilfläche aus Gst 276/3 KG Itzling in das öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom **30.01.2014** eine 40 m² große Teilfläche aus Gst 276/3 KG Itzling in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/74752/2013/002

Salzburg, 6. Februar 2014

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 03. Februar 2014 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 03.02.2014 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Aribonenstraße und Laufenstraße entlang der Volksschule Lieferung II auf Gst. 2200/3, KG Lieferung II.

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt

Magistrat Salzburg
Zahl: 90/02/72079/2013/045

Salzburg, 14. Februar 2014

Betrifft:

Verwaltungsübertretungen nach der Westautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung auf Grund der §§ 10 u.14 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, Verordnung bezüglich der Höhe der Geldstrafe bei Anonymverfügungen (Anonymverfügungsverordnung)

Verordnung

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I Nr. 33/2013, wird wie folgt verordnet:

Für Übertretungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 12.2.2014, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Westautobahn angeordnet wird (Westautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung), LGBl. Nr. 13/2014, wird bestimmt, dass für Überschreitungen um bis zu 15 km/h Geldstrafen von 30 €, für Überschreitungen von 16 km/h bis 20 km/h Geldstrafen von 40 €, für Überschreitungen von 21 km/h bis 25 km/h Geldstrafen von 60 € und für Überschreitungen von 26 km/h bis 30 km/h Geldstrafen von 80 € durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/24352/2014/006

Salzburg, 13. Februar 2014

Betrifft:

Naturdenkmal "Joseph Joachim Eichen"; Kundmachung über die in Aussicht genomme Unterschutzstellung

Kundmachung

1.

1.1. Gemäß § 7 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die drei Eichen an der Traunstraße auf dem Grundstück 572/2 KG Aigen I aufgrund ihrer kulturellen Bedeutung sowie ihrer Eigenart und Schönheit zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Joseph Joachim Eichen“ zu erklären. Die Namensgebung bezieht sich auf den Violinvirtuosen Joseph Joachim, der um 1860 die dem Naturdenkmal benachbarte Villa (heute Ernst-Grein-Straße 6) errichten ließ und in diesem Zusammenhang der Garten mit den drei Eichen ausgestattet wurde.

1.2. Als die für das Erscheinungsbild und die für den Erhaltungszustand der drei Eichen mitbestimmende Umgebung wird der die Bäume umgebende Boden- und Luftraum im Umkreis von zehn Meter, gemessen von der Außenseite des Stammfußes eines jeden Baumes, festgesetzt. Das genaue Ausmaß der geschützten Umgebung ist im Lageplan ON 2 im Maßstab von 1:500 festgehalten.

1.3. Der in Pkt. 1.2. genannte Lageplan ist im Zusammenhang mit dieser Kundmachung durch sechs Wochen an der Amtstafel der Naturschutzbehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht angebracht.

2.

2.1. Die Erklärung zum Naturdenkmal hat die Wirkung, dass von niemandem Eingriffe in dieses Naturgebilde einschließlich der geschützten Umgebung vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen können.

2.2. Insbesondere sind innerhalb der geschützten Umgebung verboten:

Jede Wurzelbeschädigung, Aufschüttung, Abtragung, Bodenverdichtung, Befestigung des Bodens, die Bodenbearbeitung über Spatentiefe (20 cm) und sonstige Grabungsarbeiten.

2.3. Zulässig sind Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen wie das Mähen der Wiese, die Instandhaltung bzw. der Austausch von Kinderspielgeräten, die Erneuerung des Straßen- und Gehsteigbelages sowie Grabungen in der Traunstraße in einem Abstand von mehr als vier Meter vom Stammfuß jedes einzelnen Baumes.

2.4. Diesem Verbot unterliegen nicht Maßnahmen

zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen.

2.5. Die Naturschutzbehörde kann Eingriffe ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen, Bedingungen und Fristen die Beeinträchtigung des Naturdenkmals geringfügig bleibt, also der Bestand und das Erscheinungsbild des Naturdenkmals nur unbedeutend berührt werden.

2.6. Die über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke der Naturschutzbehörde sogleich bekannt zu geben.

2.7. Die Eigentümer des Naturdenkmals einschließlich der geschützten Umgebung haben der Naturschutzbehörde nicht bekannte und hierüber verfügbare Personen von den vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.

Gemäß § 38 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 hat die Landesregierung zur Kennzeichnung des Naturdenkmals an einer geeigneten Stelle eine entsprechende Hinweistafel anzubringen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/43160/2013/009

Salzburg, 24. Februar 2014

Betrifft:

Bewohnerparkzone 24 – „Riedenburg West“

Verordnung

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhangs zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 23.01.2014 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verordnet wird:

I.

Die Verordnung vom 13.8.1992, Zahl 9/03/78075/92/5, betreffend Bewohnerparkzone 24 „Riedenburg West“, wird aufgehoben.

II.

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone 24 – „Riedenburg West“, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in der im § 2 angeführten, nahe

gelegenen Kurzparkzone „Aighhof-Maxglan“ beantragen können, umfasst die Straßenzüge innerhalb des im beiliegenden Bewohnerparkzonenplan dargestellten Gebietes.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

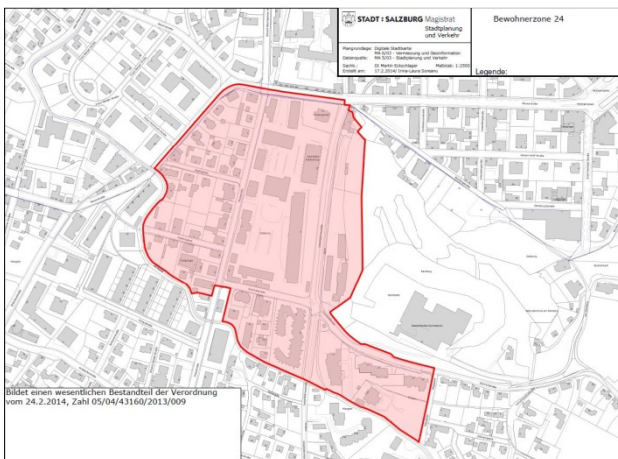
Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den Straßen der Kurzparkzone „Aighhof-Maxglan“ mit Einschränkung auf das Gebiet der Bewohnerparkzone 24 beantragen.

§ 3 Anpassungsklausel

Dieser Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses umfasst auch geringfügige Anpassungen des örtlichen Geltungsbereiches der Bewohnerparkzone aufgrund von Straßenum- bzw. einbauten udgl.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.



Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/43160/2013/008

Salzburg, 24. Februar 2014

Betrifft:
gebührenfreie Kurzparkzone „Aighhof-Maxglan“

Verordnung

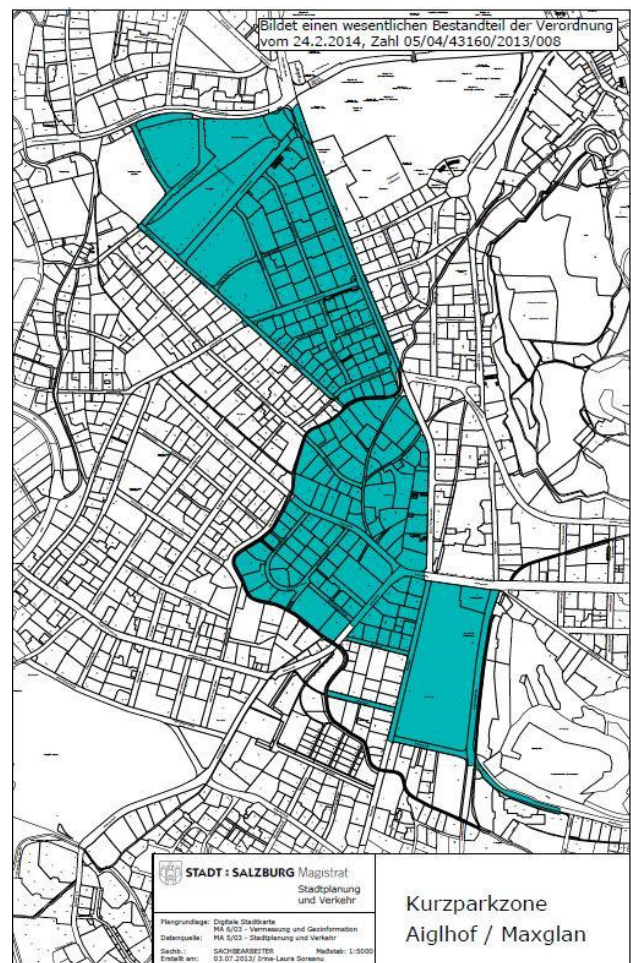
Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. a des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 23.01.2014 beschlossen, dass gemäß § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verordnet wird:

I.

Die Verordnung vom 17.5.2000, Zahl 9/01/31370/2000/001, betreffend Kurzparkzone „Aighhof-Maxglan“, wird aufgehoben.

II.

1. Für die Straßen innerhalb des im beiliegenden Kurzparkzonenplan dargestellten Gebietes (Kurzparkzone) wird das Parken in der Zeit werktags Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr und Samstag 9.00 – 16.00 Uhr mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden zeitlich beschränkt.
2. Die innerhalb der Kurzparkzone bestehenden Halte- und Parkverbote bleiben unberührt.
3. Dieser Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses umfasst auch geringfügige Anpassungen des örtlichen Geltungsbereiches der Kurzparkzone aufgrund von Straßenum- bzw. einbauten udgl.
4. Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d und 13e StVO 1960 („Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“) in Kraft.



Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/02/25553/2014/001

Salzburg, 12. Februar 2014

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 12.2.2014, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden

Auf Grund des § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. März 2014

Gehalt der Beamtinnen und Beamten

§ 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.408,7	1.465,5	-	-
2	1.434,3	1.499,5	-	-
3	1.459,8	1.533,7	-	-
4	1.485,6	1.568,0	-	-
5	1.511,2	1.602,1	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.536,4	1.636,2	1.636,2	-
2	1.562,3	1.670,0	1.678,5	-
3	1.587,6	1.704,2	1.721,3	-
4	1.613,3	1.738,2	1.763,8	-
III. Dienstklasse				
1	1.638,7	1.772,3	1.806,6	2.026,5
2	1.664,5	1.806,6	1.852,0	-
3	1.690,0	1.843,1	1.899,3	-
4	1.715,4	-	-	-
5	1.741,0	-	-	-
6	1.766,9	-	-	-
7	1.792,5	-	-	-
8	1.863,6	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.465,5	1.437,3	1.408,7
2	1.499,5	1.465,5	1.434,3
3	1.533,7	1.494,1	1.459,8
4	1.568,0	1.522,5	1.485,6
5	1.602,1	1.550,9	1.511,2
6	1.636,2	1.579,4	1.536,4
7	1.670,0	1.607,5	1.562,3
8	1.704,2	1.636,2	1.587,6
9	1.738,2	1.664,5	1.613,3
10	1.772,3	1.692,8	1.638,7
11	1.806,6	1.721,3	1.664,5
12	1.843,1	1.749,6	1.690,0
13	1.880,2	1.778,4	1.715,4
14	1.919,3	1.806,6	1.741,0
15	-	1.837,0	1.766,9
16	-	1.867,9	1.792,5
17	-	1.928,9	1.863,6
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.835,9	3.409,5	4.537,2	6.384,1
2	-	2.431,4	2.915,1	3.514,5	4.767,0	6.730,8
3	1.940,4	2.512,7	2.993,9	3.618,7	4.996,6	7.077,5
4	2.021,2	2.593,4	3.097,8	3.848,4	5.343,5	7.424,6
5	2.103,3	2.674,8	3.201,6	4.078,1	5.690,1	7.771,6
6	2.185,1	2.756,1	3.305,5	4.308,0	6.036,9	8.117,9
7	2.267,2	2.835,9	3.409,5	4.537,2	6.384,1	-
8	2.349,6	2.915,1	3.514,5	4.767,0	6.730,8	-
9	2.431,4	2.993,9	3.618,7	4.996,6	7.077,5**	-
10	-	3.097,8*	-	-	7.424,6**	-
11	-	-	-	-	7.771,6**	-
12	-	-	-	-	8.117,9**	-

* Die 10. Gehaltsstufe kann von Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppe C in der Dienstklasse V, die die Tätigkeit einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters, einer Amtsstellenleiterin oder eines Amtsstellenleiters oder eine einer solchen Tätigkeit nach Feststellung des Stadtsenats in sachlicher und umfangmäßiger Hinsicht gleichzuhaltende Tätigkeit ausüben, nach vier in der Gehaltsstufe 9 verbrachten Jahren unbeschadet ihres Anspruches auf eine Dienstalterszulage erreicht werden.

** Sämtliche Gehaltsstufen stehen nur folgenden Bediensteten offen:

1. Abteilungsvorständen;
2. Bediensteten in weiteren Funktionen, für die vom Gemeinderat durch Verordnung den Abteilungsvorständen gleichwertige dienstliche Anforderungen und Belastungen festgestellt worden sind.

Gehalt der Vertragsbediensteten**§ 2**

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.423,1	1.480,5	-	-
2	1.449,1	1.515,2	-	-
3	1.474,9	1.549,6	-	-
4	1.500,8	1.584,2	-	-
5	1.526,6	1.619,0	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.552,3	1.653,2	1.653,2	-
2	1.578,5	1.687,5	1.696,3	-
3	1.604,3	1.722,2	1.739,4	-
4	1.630,4	1.756,7	1.782,7	-
III. Dienstklasse				
1	1.656,1	1.791,4	1.826,1	2.049,9
2	1.682,1	1.826,1	1.872,2	-
3	1.708,0	1.862,9	1.920,4	-
4	1.733,8	-	-	-
5	1.759,5	-	-	-
6	1.785,6	-	-	-
7	1.811,4	-	-	-
8	1.883,9	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.487,2	1.458,5	1.429,5	1.400,4	1.371,6
2	1.522,0	1.487,2	1.455,6	1.420,8	1.387,6
3	1.556,7	1.516,3	1.481,7	1.441,2	1.403,7
4	1.591,7	1.545,4	1.507,7	1.461,4	1.419,5
5	1.626,1	1.574,4	1.533,8	1.481,7	1.435,2
6	1.661,2	1.603,3	1.559,5	1.501,7	1.451,2
7	1.695,6	1.631,8	1.585,7	1.522,1	1.467,1
8	1.730,4	1.661,2	1.611,6	1.542,5	1.483,1
9	1.764,9	1.689,9	1.637,7	1.562,6	1.498,9
10	1.799,6	1.718,8	1.663,6	1.582,8	1.515,0
11	1.834,6	1.747,8	1.689,9	1.603,3	1.530,7
12	1.871,9	1.776,6	1.715,9	1.623,4	1.546,9
13	1.910,0	1.805,5	1.742,0	1.643,6	1.562,6
14	1.949,8	1.834,6	1.768,1	1.663,6	1.578,7

15	-	1.865,6	1.794,1	1.684,1	1.594,4
16	-	1.897,1	1.820,0	1.704,3	1.610,5
17	-	1.959,6	1.892,7	1.724,6	1.626,1
18	-	-	-	1.745,0	1.642,3

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.868,5	3.449,9	4.576,7	6.408,8
2	-	2.459,3	2.948,7	3.556,1	4.804,8	6.753,3
3	1.961,8	2.542,1	3.028,7	3.661,9	5.032,7	7.096,6
4	2.044,6	2.623,9	3.134,0	3.893,3	5.376,8	7.441,2
5	2.127,3	2.705,9	3.239,3	4.121,3	5.720,5	7.785,4
6	2.210,5	2.787,9	3.344,6	4.349,6	6.064,4	8.128,9
7	2.293,4	2.868,5	3.449,9	4.576,7	6.408,8	-
8	2.377,0	2.948,7	3.556,1	4.804,8	6.753,3	-
9	2.459,3	3.028,7	3.661,9	5.032,7	-	-
10*	-	3.134,0	-	-	-	-

* Die 10. Gehaltsstufe kann von Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe C in der Dienstklasse V, die die Tätigkeit einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters, einer Amtsstellenleiterin oder eines Amtsstellenleiters oder eine einer solchen Tätigkeit nach Feststellung des Stadtsenats in sachlicher und umfangmäßiger Hinsicht gleichzuhaltende Tätigkeit ausüben, nach vier in der Gehaltsstufe 9 verbrachten Jahren unbeschadet ihres Anspruches auf eine Dienstalterszulage erreicht werden.

Gehalt der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen **§ 3**

(1) Das Gehalt der als Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen verwendeten Beamtinnen und Beamten (§ 69 Abs 2 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007) beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	ki1	ki2
1	1.866,3	1.687,3
2	1.894,7	1.713,0
3	1.922,9	1.738,5
4	1.951,3	1.764,0
5	1.979,6	1.789,3
6	2.023,7	1.829,2
7	2.092,8	1.891,3
8	2.164,8	1.956,2
9	2.241,4	2.025,2
10	2.321,3	2.096,9
11	2.407,1	2.174,2
12	2.529,9	2.284,8
13	2.651,5	2.394,2

14	2.773,9	2.504,6
15	2.893,1	2.614,3
16	2.999,5	2.712,2
17	3.109,8	2.812,8

(2) Das Gehalt der als Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen verwendeten Vertragsbediensteten (§ 22 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007) beträgt ab dem 1. März 2014 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	ki 1	ki2
1	1.908,7	1.729,2
2	1.940,8	1.757,4
3	1.972,2	1.785,0
4	2.004,4	1.813,4
5	2.036,1	1.841,6
6	2.085,4	1.884,8
7	2.162,6	1.954,4
8	2.244,6	2.027,9
9	2.327,8	2.103,0
10	2.412,5	2.179,0
11	2.504,5	2.262,3
12	2.632,3	2.378,8
13	2.760,3	2.494,2
14	2.884,9	2.609,0
15	3.009,5	2.723,9
16	3.119,8	2.824,0
17	3.235,3	2.927,6
18	3.359,6	3.038,5
19	3.472,6	3.139,4

(3) Die Leiterinnen- und Leiterzulage (§ 22 Abs 4 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007) beträgt in Euro:

in Kindergärten	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
mit einer Gruppe	54,90	58,20	62,80
mit zwei Gruppen	79,40	80,90	85,10
mit drei Gruppen	113,70	116,90	123,80
mit vier Gruppen	157,80	161,60	171,40
mit fünf und mehr Gruppen	168,60	174,50	187,20

Zulagen der Bediensteten des Dienststandes

§ 4

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt:

Dienstklasse	Euro
I bis V	158,4
VI bis IX	201,1

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	54,5 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	143,2 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	143,2 €
b) ab der Dienstklasse III	171,9 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	213,7 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	275,0 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	335,9 €

(4) Die Höhe der Kinderzulage gemäß § 158 MagBeG beträgt 14,87 €.

In- und Außerkrafttreten
§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg